

10829 Berlin, 24. Juni 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.38.4-14/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.4-216

Antragsteller:

Gardner Denver Thomas GmbH
Werk Puchheim (Hauptsitz)
Gewerbegebiet Nord
Siemensstraße 4
82178 Puchheim

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige unterirdische Rohrleitung Typ DRK 32

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und ein Blatt Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige Rohrleitungen vom Typ DRK 32 aus Stahl, die unterirdisch mit einer Erddeckung von ≥ 800 mm bis 1600 mm eingebaut werden, die einen Innenrohrdurchmesser von 15 mm bis 200 mm und einen Außenrohrdurchmesser von 32 mm bis 250 mm aufweisen und die mit Drücken betrieben werden, für die eine CE-Kennzeichnung nach der Druckgeräte-richtlinie nicht in Frage kommt (siehe Anlage 1).

(2) Die doppelwandigen Rohrleitungen bestehen aus Grundabschnitten (gerade Rohre, Rohrbögen und T-Abzweige). An den Enden eines Grundabschnittes sind Innen- und Außenrohr durch Festlager (Knotenpunkte, Rohrendstücke) verbunden. Längere gerade Rohrstücke sind mittels an den Innenrohren aufgeschweißter Distanzstücke, welche als Loslager dienen, versehen.

(3) Die Rohrleitungen dürfen zur Förderung wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden

- für die die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination der Rohrleitungsteile nach DIN 6601¹ nachgewiesen ist und
- die nicht erhitzt oder gekühlt sind, so dass entsprechend der jeweiligen jahreszeitlichen atmosphärischen Temperaturen am Innenrohr Temperaturen im Bereich zwischen -10 °C bis $+35$ °C auftreten.

(4) Die Rohrleitungen dürfen bei Anschluss geeigneter Unterdruck-Leckanzeiger der Gardner Denver Thomas GmbH mit bis zu $-0,6$ bar Unterdruck im Überwachungsraum mit einem Förderstromdruck von ≤ 7 bar in den Rohrleitungen, die für einen Nenndruck von PN 10 ausgelegt sind, und mit einem Förderstromdruck von ≤ 18 bar in den Rohrleitungen, die für einen Nenndruck von PN 25 ausgelegt sind, betrieben werden.

(5) Die Rohrleitungen dürfen bei Anschluss geeigneter Überdruck-Leckanzeiger der Gardner Denver Thomas GmbH mit bis zu 10 bar Überdruck im Überwachungsraum mit einem Förderstromdruck von ≤ 7 bar in den Rohrleitungen, die für einen Nenndruck von PN 10 ausgelegt sind, betrieben werden.

(6) Die Rohrleitungen dürfen bei Anschluss geeigneter Überdruck-Leckanzeiger der Gardner Denver Thomas GmbH mit bis zu 21 bar Überdruck im Überwachungsraum mit einem Förderstromdruck von ≤ 18 bar in den Rohrleitungen, die für einen Nenndruck von PN 25 ausgelegt sind, betrieben werden.

(7) Die Rohrleitungen dürfen bei Anschluss geeigneter Unterdruck- oder Überdruck-Leckanzeiger an den Überwachungsraum entsprechend der Angaben unter Nr. (4), (5) und (6) in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(8) Die Rohrleitungen, deren Verhältnis Wanddicke zum Außendurchmesser $d_a > 0,02$ ist, sind mit einer Verkehrslast entsprechend SLW 60 überfahrbar.

(9) Die Rohrleitungen dürfen nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG².

1 DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002



(11) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie z. B. 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die doppelwandigen Rohrleitungen und Ihre Leckanzeigergeräte müssen den besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie der beim DIBt hinterlegten Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 vom 09.01.2008³ und dem Gutachten der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 28. November 2007⁴ entsprechen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Rohrleitungen bestehen aus zusammengeschweißten Grundabschnitten mit geraden Rohren, 90° Rohrbögen und T-Abzweigen.

(2) Zum Verbinden mehrerer Grundabschnitte der Rohrleitungen dienen Knotenpunkte aus Stahl, die als Festlager mit dem Außen- und Innenrohr verschweißt sind und die mit Durchgangsbohrungen zur Sicherstellung eines gemeinsamen Überwachungsraumes versehen sind.

(3) An den Rohrleitungsenden sind Reduzierstücke oder Aufschweißringe als Festlagerkonstruktionselemente angeordnet, über die die Innenrohre und die Außenrohre durch Schweißnähte verbunden werden.

(4) Alle weiteren Konstruktionsdetails sind entsprechend der Angaben der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 zuzusammenfügen.

(5) An die Rohrleitungen sind Über- oder Unterdruckleckanzeiger der Gardner Denver Thomas GmbH entsprechend der Angaben im Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 28. November 2007 anzuschließen. Die Technischen Beschreibungen der Leckanzeiger sind bei Anschluss der Leckanzeiger an die Rohrleitung zu beachten.

2.1.3 Werkstoffe

Die Stahlwerkstoffe der Rohrleitungsteile müssen den Angaben in den Anhängen B und E der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 entsprechen.

Die Rohrleitungen dürfen entweder nur aus unlegierten oder nur aus austenitischen Stählen hergestellt werden.

2.1.4 Standsicherheit

Die gemäß der Angaben in der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 bemessenen Rohrleitungen sind für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich und für die im Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 28. November 2007 angegebenen Überwachungsdrücke für die PN 10 und die PN 25 Rohrleitungen standsicher.



3 Von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG am 1. Februar 2008 geprüfte Technische Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 der Gardner Denver Thomas GmbH vom 09.01.2008

4 Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 28. November 2007 Aktenzeichen STK1 V 0215701 zur Bauart eines Überwachungsraumes einer doppelwandigen Stahlrohrleitung als Teil eines auf Über- oder Unterdruckbasis arbeitenden Leckanzeigergerätes zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Vorfertigung der Rohrleitungsteile in einem vom Antragsteller autorisierten Herstellwerk und die abschließende Fertigung und Montage der Rohrleitungen am Einbauort hat durch für diese Arbeiten qualifizierte Fachbetriebe zu erfolgen, die auch Fachbetrieb nach § 19 I WHG sein müssen.

2.2.2 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Rohrleitungsteile müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Rohrleitungsteile sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Rohre müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Rohre gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum,
- Werkstoffe,
- maximaler Betriebsdruck der Förderleitung bei Unter- und Überdruckleackanzeigeranschluss,
- maximaler Betriebsdruck im Überwachungsraum,
- Nennweiten des Innen- und Außenrohres.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Rohre durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Rohrleitungsteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss für jedes Rohr mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Im Rahmen der Eingangskontrollen ist zu prüfen, dass Stahlwerkstoffe gemäß Abschnitt 2.1.3 verwendet werden und dass hinsichtlich derer Güteeigenschaften Werkprüfzeugnisse bzw. Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204 vorliegen. Die Stahlwerkstoffe der Rohrleitungsteile müssen den Anforderungen an die Güteeigenschaften gemäß Anhang A der TRbF 50⁵ entsprechen.
- Während der Fertigung der Rohrleitungsteile ist zu prüfen, ob die Rohrleitungsteile den Angaben in der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 entsprechen und sie mit den dort angegebenen Schweißverbindungen zusammengesetzt werden.



- Die Schweißarbeiten zur Fertigung der Rohrleitung haben nach den Grundsätzen für Schweißarbeiten des Abschnitts 5.2 der TRbF 50 zu erfolgen. Bei der Ausführung der Schweißnähte ist die Norm DIN 18800-7⁶ zu beachten. Bei der Prüfung der Schweißarbeiten sind die Grundsätze für Schweißarbeiten des Abschnitts 5.2 der TRbF 50 zu berücksichtigen und zur Ausführung der Schweißarbeiten ist Abschnitt 4 Nr. (4) zu beachten.
- Es sind Druckprüfungen an den Rohrleitungen gemäß der Angaben unter Nr. 6 in der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 und gemäß der Angaben unter Abschnitt 4 Nr. (6) durchzuführen.
- Kontrolle, dass die Ausführung des Korrosionsschutzes nach den Angaben im Abschnitt 4 Nr. (5) und die Verlegung bzw. der Einbau der unterirdischen Rohrleitungen unter Beachtung der Angaben unter Abschnitt 4 Nr. (2) erfolgt ist.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Rohre,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Rohre,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen,



(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrleitungsteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Einbauort zusammengefügt doppelwandigen Rohrleitung (Bauart aus den vorgefertigten Rohrleitungsteilen, die am Einbauort zusammengefügt werden und dem daran angeschlossenen Leckanzeiger) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Fachbetrieb nach Abschnitt 4 Nr. (1) mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) auf Grundlage der Bestätigung der Angaben im Abschnitt 2.1 sowie im Abschnitt 3 zum Leckanzeiger und im Abschnitt 4 zur Ausführung erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Verlegung der Rohrleitungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Für den Anwendungsbereich gelten die Angaben des Abschnitts 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Bei Entwurf und Bemessung der Rohrleitungen sind folgende Begrenzungen des Anwendungsbereiches zu beachten:

- Das Produkt aus dem Betriebsdruck des Fördermediums und dem Rohrenndurchmesser des Innenrohres (bei Überdruckleckanzeigeranschluss) bzw. des Rohrenndurchmessers des Außenrohres (bei Unterdruckleckanzeigeranschluss) und das Produkt aus dem Überdruck im Überwachungsraum und dem Rohrenndurchmesser des

⁶ DIN 18 800-7: 2002-09 Stahlbauten Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

Außenrohres darf nur so hoch sein, dass die Rohrleitungen dem Artikel 3 Absatz (3) der Druckgeräterichtlinie⁷ entsprechen.

- Die Überfahrbarkeit der unterirdisch eingebauten Rohrleitungen mit einer Verkehrslast entsprechend SLW 60 gilt nur bei Einhaltung des im Abschnitt 1 angegebenen Verhältnisses von Durchmesser des Außenrohres zu dessen Wanddicke.
- Je nach Höhe der Betriebsdrücke im Innenrohr und im Überwachungsraum der Rohrleitungen sind für den jeweiligen Rohrdurchmesser die erforderlichen Wanddicken aus der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 zu entnehmen. Des Weiteren sind die dort angegebenen Maßangaben zu den Abständen der Distanzstücke und Knotenpunkte einzuhalten.

(3) Für die Lecküberwachung der Rohrleitungen sind die im Abschnitt 2.1.2 unter Nr. (5) angeführten Über- und Unterdruckleckanzeiger unter Beachtung der Angaben in der Technischen Beschreibung des jeweiligen Leckanzeigers zu verwenden. Bei der Auswahl des geeigneten Leckanzeigers ist der maximale zulässige Betriebsdruck im Innenrohr entsprechend der Angaben in Tabelle 4 des Gutachtens der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 28. November 2007 zu beachten. Bei Förderflüssigkeiten mit Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$ sind explosionsgeschützte Leckanzeiger anzuschließen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Rohrleitungen müssen durch vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung autorisierte Fachbetriebe gemäß Abschnitt 2.2.1 zusammengefügt und unterirdisch eingebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass die Leckanzeigeranschlüsse der Rohrleitungen auch nach dem unterirdischen Einbau der Rohrleitungen frei zugänglich sind.

(2) Beim Einbauen der Rohrleitungen sind die Angaben in der Technischen Beschreibung zur doppelwandigen Rohrleitung Typ DRK 32 und die Angaben in den Technischen Regeln der TRbF 50 unter Nr. 5.4 zur unterirdischen Verlegung zu beachten.

(3) Der Anschluss der Leckanzeiger hat nach den Montageanweisungen der Technischen Beschreibungen der Leckanzeiger zu erfolgen und das Überwachungsraumvolumen der doppelwandigen Rohrleitung ist auf maximal 10000 Liter zu begrenzen.

(4) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist die Norm DIN 18800-7⁸ zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis für Schweißarbeiten nach der Norm DIN 18800-7 verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern der Reihe HP hat.

(5) Zum Korrosionsschutz der unterirdischen Rohrleitungen sind die Angaben des Abschnitts 7.3 der TRbF 50 zu beachten.

(6) Nach dem Zusammenfügen und Verlegen bzw. Einbau jeder Rohrleitung ist das mediumführende Innenrohr mit dem 1,3-fachen des zulässigen Betriebsdruckes und der Überwachungsraum mit dem 1,1-fachen des maximal zulässigen Betriebsdruckes bzw. Überwachungsdruckes, der durch das Sicherheitsventil des Leckanzeigers abzusichern ist, zu prüfen.

(7) Die Prüfung der Funktion des Leckanzeigers hat nach Maßgabe seiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(8) Die Ausrüstung der Rohrleitungen gemäß der TRbF 50 und die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt. Während des Einbaus der Rohrleitungen sind Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



⁷ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte / Richtlinie über Druckgeräte Ausgabe Februar 1998

⁸ DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

(9) Die oberirdisch weiterführenden Bauteile sind so an die Rohrleitung anzuschließen, dass keine Kräfte infolge einer behinderten Wärmedehnung auf die doppelwandige Rohrleitung Typ DRK 32 einwirken.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Förderflüssigkeiten

Die Rohrleitungen dürfen für wassergefährdende Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 Nr. (3) verwendet werden.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Rohrleitung sind vom Antragsteller ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Leckanzeigers für die Rohrleitung auszuhändigen.

5.1.3 Betrieb

Vor dem Betrieb der Rohrleitung ist zu überprüfen, ob die durch die Leitung zu fördernde Flüssigkeit, eine Flüssigkeit nach Abschnitt 5.1.1 ist und ob der zulässige Betriebsdruck und die zulässigen Betriebstemperaturen der Förderleitung und des Überwachungsraumes eingehalten werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen von Rohrleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Nr. (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Rohrleitung mit eigenem sachkundigem Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Der Betreiber einer Lageranlage ist bei einem Mediumwechsel verpflichtet, mit dem Reinigen der Rohrleitungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(5) Beim Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen ist Abschnitt 15 der TRbF 50 zu beachten.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Rohrleitung hat während des Betriebs der Rohrleitung den ordnungsgemäßen Zustand der Rohrleitung nach Abschnitt 17 der TRbF 50 zu kontrollieren.

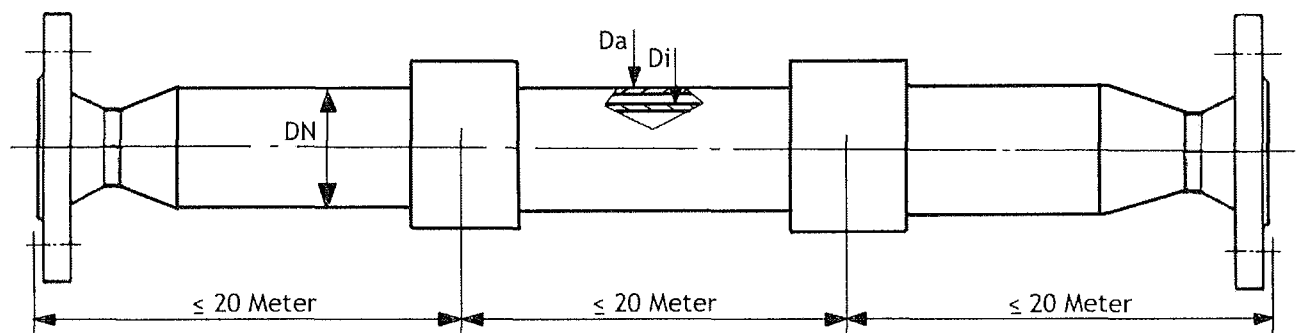
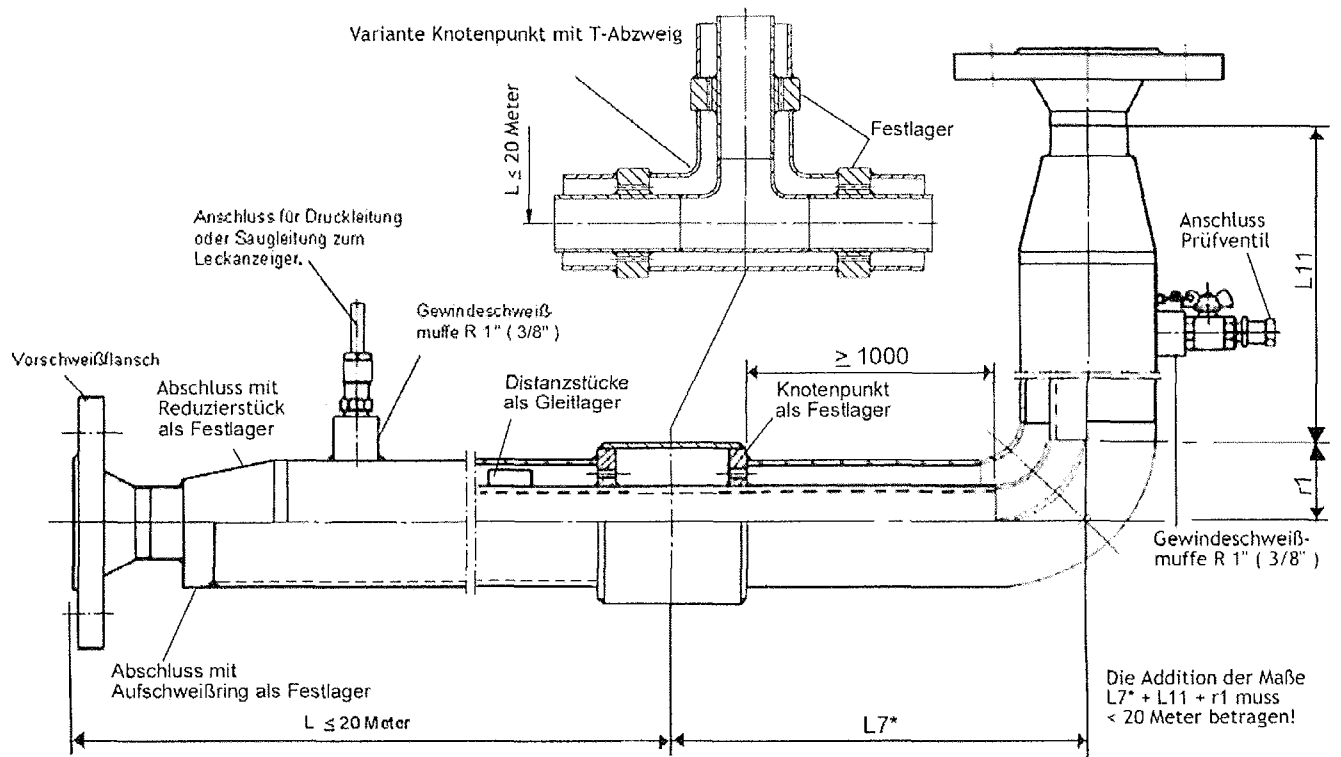
(2) Sobald Undichtheiten durch den Leckanzeiger angezeigt werden, sind diese zu beseitigen. Falls erforderlich, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen. Bei Außerbetriebsetzen und Stilllegung der Rohrleitung ist Abschnitt 16 der TRbF 50 zu beachten.

(3) Die jährliche Wiederholungsprüfung der Funktion des Leckanzeigers hat nach Maßgabe seiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Eggert





Nennweiten für Druckstufen PN 10 und PN 25

Lfd. Nr.	NW	Da (mm)	Di (mm)
01	032 / 015	42,4	21,3
02	040 / 020	48,3	26,9
03	040 / 025	48,3	33,7
04	050 / 032	60,3	42,4
05	065 / 040	76,1	48,3
06	080 / 050	88,9	60,3
07	100 / 065	114,3	76,1
08	100 / 080	114,3	88,9
09	125 / 080	139,7	88,9
10*	125 / 100	139,7	114,3
11	150 / 100	168,3	114,3
12*	150 / 125	168,3	139,7
13	200 / 150	219,1	168,3
14*	250 / 200	273,0	219,1

Der Anwendungsbereich ist auf Rohrleitungen begrenzt, die keine CE-Kennzeichnung tragen. Das sind Rohrleitungen nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie über Druckgeräte Richtlinie 97/23/EG. (siehe hierzu Abschnitt 3 Nr. (2) der Besonderen Bestimmungen)



* keine Verwendung von Rohrbögen 90° möglich

Antragsteller:

Gardner Denver Thomas GmbH
Siemensstraße 4
D-82178 Puchheim

Doppelwandige Rohrleitung aus
Stahl zur unterirdischen
Verlegung

Typ DRK 32

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung

Z - 38.4 - 216

vom: 24. Juni 2008